

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1977

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Frauen

(77/804/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihrer Tagung am 25. und 26. März 1977 in Rom Übereinstimmung darüber erzielt, daß eine Aktion mit dem Ziel erforderlich ist, bestimmte Probleme des Arbeitsmarktes, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung und Beschäftigung von Frauen, zu lösen.

Die Beschäftigungslage der arbeitslosen oder arbeitssuchenden Frauen macht eine besondere gemeinsame Aktion erforderlich, um eine bessere Abstimmung zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Zur Behebung der spezifischen Hindernisse für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Frauen in das Berufsleben muß ihre berufliche Ausbildung von ergänzenden Maßnahmen begleitet werden; es ist ebenfalls unerlässlich, die berufliche Anpassung von Ausbildern zu fördern.

Die Einzelheiten der Tätigkeit des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 ⁽⁶⁾, festgelegt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 15.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 26./27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 1

(1) Zuschüsse des Fonds nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können gewährt werden für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen ab 25 Jahren ohne berufliche Qualifikation oder mit nur unzureichender beruflicher Qualifikation, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Berufsleben besonders schwierig ist, wenn diese Maßnahmen Frauen betreffen,

— die erstmals oder nach langer Unterbrechung eine Berufstätigkeit ausüben möchten oder

— die ihre Beschäftigung verloren haben.

Diese Maßnahmen müssen Aktionen zur Berufsausbildung enthalten, die flankiert sind einerseits von Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Berufsleben oder zur Motivierung für eine neue Berufswahl und andererseits von Maßnahmen zur leichteren Eingliederung in Berufe, die Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

(2) Zuschüsse des Fonds nach Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können ferner für Maßnahmen zur beruflichen Anpassung von Ausbildern gewährt werden, wenn diese im Rahmen der in Absatz 1 genannten Maßnahmen tätig sind.

Artikel 2

Zuschüsse des Fonds nach diesem Beschluß können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 gewährt werden.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor dem 1. Januar 1981 genehmigt hat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET